

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm

vom ....

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) und der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) und der §§ 2 Absätze 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68)

hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am ..... folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Stadt Ulm vom 19. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

### § 1

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Die Abfälle sind so in die Behälter einzufüllen, dass diese im mechanischen Schüttverfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geleert werden können. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand (z. B. Aschen, Schlacken) ist nicht erlaubt. Einstampfen, Einschlämmen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter sind nicht gestattet. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

Abfallbehälter (Müllgroßbehälter – MGB)	Max. Höchstgewicht (Brutto in kg)
MGB 40 l	40
MGB 60 l	50
MGB 80 l	50
MGB 120 l	60
MGB 240 l	110
MGB 770 l	360
MGB 1.100 l	510

§ 2

§ 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausrüstung, Behältergemeinschaft**

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für den Hausmüll (§ 5 Absatz 2) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6):

Müllgroßbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l Füllraum (Restmüllbehälter, Farbe anthrazit),

2. für den Biomüll (§ 5 Absatz 7):

Müllgroßbehälter mit 60 l, 80 l und 120 l Füllraum (Biomüllbehälter „Biotonne“, Farbe braun),

3. für Altpapier (§ 5 Absatz 9):

Müllgroßbehälter mit 240 l und 1.100 l Füllraum (Altpapierbehälter „Blaue Tonne“, Farbe blau),

die von der Stadt mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.

(2) Die nach Absatz 1 zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum der Stadt und werden den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der Stadt zweckentfremdet oder entfernt werden. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei den von der Stadt genannten Rückgabestellen zurückgegeben werden. Alternativ können die Abfallbehälter auch auf dem bisherigen Grundstück freizugänglich zur Abholung bereitgestellt werden. Wird der Abfallbehälter nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Kosten einer Ersatzbeschaffung (30,00 €) zu erstatten. Nehmen die Verpflichteten die Abfallbehälter beim Wohnungswechsel auf ein anderes Grundstück innerhalb des Stadtkreises mit, ist die Stadt hierüber zu informieren.

(3) Der an den Abfallbehältern nach Absatz 1 angebrachte Registrierchip mit elektronischer Kennung steht im Eigentum der Stadt und dient der Identifizierung sowie der Erfassung der Leerungen. Er darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haben dafür zu sorgen, dass ausschließlich die registrierten Abfallbehälter bereitgestellt werden, die dem/den jeweils angeschlossenen Haushalt/en oder angeschlossenen Arbeitsstätte/n zugeordnet sind.

(4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallbehältern sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Veränderungen an den Abfallbehältern dürfen nicht vorgenommen werden. Die Stadt gestattet, die Behälter mit einer wieder ablösbaren, individuellen Kennzeichnung zu versehen. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

(5) Für jeden Haushalt oder jede Arbeitsstätte müssen ausreichend Abfallbehälter – mindestens ein Restmüllbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 sowie ein Biomüllbehälter nach Absatz 1 Nummer 2 – vorhanden sein. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag widerruflich von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines Biomüllbehälters befreien. Voraussetzung dafür ist, dass der gesamte auf dem Grundstück, im Haushalt oder Arbeitsstätte anfallende Biomüll in einer für die Stadt nachprüfaren Art und Weise vollständig und ordnungsgemäß der Eigenkompostierung unterzogen wird. Die Befreiung nach Satz 2 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

(6) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können abweichend von Absatz 5 Satz 1 und auf schriftlichen Antrag bei der Zuteilung der Restmüllbehälter folgendermaßen zusammengefasst werden (Restmüllgemeinschaft):

Anzahl der Haushalte	Zugelassene Gefäßgröße (MGB)						
	40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	770 l	1.100 l
1 *)	+	+	+	+	+	+	+
2 - 3		+	+	+	+	+	+
4 - 5				+	+	+	+
6 - 9					+	+	+
10 - 27						+	+
28 - 38							+

\*) 2 Ein-Personen-Haushalte zählen wie 1 Haushalt

Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.

(7) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete können auf schriftlichen Antrag zugelassene Biomüllbehälter gemeinsam nutzen (Biomüllgemeinschaft). Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 5) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.

(9) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Absatz 2) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 5) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nummer 1 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6) nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Restabfallbehälter zulassen. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Absatz 1

1. für Hausmüll (§ 5 Absatz 2) und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6) nur Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, wenn sie durch Aufdruck als für die Restmüllabfuhr der Stadt Ulm zugelassen gekennzeichnet sind (Restmüllsack), und
2. für Grünabfälle (§ 5 Absatz 8) nur Papiermüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, wenn sie durch Aufdruck als für die Gartenabfallabfuhr der Stadt Ulm zugelassen gekennzeichnet sind (Gartenabfallsack),

verwendet werden.

Andere als die in § 5 Absatz 2 und 6 genannten Abfälle, Biomüll (§ 5 Absatz 7), Grünabfälle (§ 5 Absatz 8) oder Abfälle zur Verwertung (§ 5 Absatz 4) dürfen nicht über den Restmüllsack entsorgt werden; andere als die in § 5 Absatz 8 genannten Abfälle, Hausmüll (§ 5 Absatz 2), hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Absatz 6) oder Abfälle zur Verwertung (§ 5 Absatz 4) dürfen nicht über den Gartenabfallsack entsorgt werden.

(11) Ist auf einem Grundstück kein geeigneter und zumutbarer Stellplatz für einen Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Nummer 1 vorhanden und legt der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 und 2 dies der Stadt in einem schriftlichen Antrag dar, kann die Stadt widerruflich von der Verpflichtung nach Absatz 5 befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete die Abfälle gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gemäß Absatz 10 Nummer 1 zur Abholung bereitzustellen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.“

### § 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 13 Abfuhr von Abfällen**

(1) Die Abfuhr

1. der Restmüllbehälter erfolgt 14-täglich,
2. der Biomüllbehälter erfolgt 14-täglich und in den Sommermonaten zusätzlich wöchentlich,
3. der Altpapierbehälter erfolgt 4-wöchentlich.

Die Teilnahme an den Leerungen der Abfallbehälter bestimmen die Verpflichteten aufkommensabhängig. Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage werden von der Stadt bekanntgegeben.

(2) Die einzelnen Leerungen der Abfallbehälter nach § 12 Absatz 1 werden mittels der an den Abfallbehältern angebrachten Registrierchips durch elektronische Registrierung am Sammelfahrzeug dem Verpflichteten zugeordnet. Die Zahl der gebührenpflichtigen Leerungen wird anhand der bei der Leerung durch das Sammelfahrzeug registrierten Daten festgestellt. Durch Verlust gesperrte oder nicht registrierte Abfallbehälter werden nicht geleert.

(3) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Als bereitgestellt gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Abfallbehälter am Abfuhrtag im öffentlichen Raum befinden. Abfallbehälter, die sich am Abfuhrtag im öffentlichen Raum befinden, aber nicht geleert werden sollen, sind besonders zu kennzeichnen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zurückzustellen. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Absatz 6 und 7. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(4) Für die Abfuhr der Restmüll- und Gartenabfallsäcke gilt Absatz 3 sinngemäß. Gartenabfallsäcke sind zusätzlich mit Schnur oder Band aus Naturfasern (kein Kunststoff, kein Draht) zu verschließen. Gartenabfallsäcke werden nur in Verbindung mit einem zur gleichzeitigen Abholung bereitgestellten Biomüllbehälter abgeholt.

(5) Müllgroßbehälter (770 l und 1.100 l) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

(6) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.“

### § 4

#### 1. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) wird von der Stadt getrennt von anderen Abfällen einmal im Jahr auf Abruf eingesammelt. Mit der Anforderung bei der Stadt sind der Bereitstellungsort und die genaue Zusammensetzung des Sperrmülls anzugeben. Der Entsorgungszeitpunkt wird dann rechtzeitig bekanntgegeben. Der Sperrmüll darf frühestens einen Tag vor dem bekannt gegebenen Entsorgungszeitpunkt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und Abmessung von 0,50 m x 1,00 m x 1,00 m nicht überschreiten. Von der Sperrmüllabfuhr sind insbesondere ausgeschlossen: Wertstoffe, Grünabfälle, Hausmüll und Biomüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, schadstoffhaltige Abfälle, Abbruchmaterial und Reifen. Bei der Sperrmüllabfuhr nach Satz 1 darf das Gesamtvolumen der zur Abholung angemeldeten und bereitgestellten Mengen 2 m<sup>3</sup> je Berechtigtem nicht überschreiten. Stehen bei der Abfuhr nach Satz 1 darüber hinausgehende Mengen (Mehrungen) bereit, gelten diese als angemeldet und angefallen (dabei gelten je angefangene 2 m<sup>3</sup> als eine Abfuhr) und werden gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 24 Absatz 3 Nummer 3) eingesammelt. Zusätzliche über die Entsorgungsmöglichkeit nach Satz 1 hinausgehende Sperrmüllabfuhr werden von der Stadt gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 24 Absatz 3 Nummer 3) durchgeführt; Satz 7 und 8 gelten sinngemäß.“

2. In § 14 Absatz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Absatz 2 und 5)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 13 Absatz 3 und 6)“.

3. In § 14 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Menge der in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Abfälle darf je Berechtigtem jeweils 2 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Stehen bei der Abfuhr mehr als 2 m<sup>3</sup> je Abfallart bereit (Mehrmengen), gelten diese als angefallen und angemeldet (dabei gelten jeweils je angefangene 2 m<sup>3</sup> als eine Abfuhr) und werden gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 24 Absatz 3 Nummer 4 und 5) eingesammelt.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

### **§ 5**

§ 21 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Behältergebühr als Leerungsgebühr (§ 24 Absatz 1) und die anderen Leistungsgebühren (§ 24 Absatz 2 und 3);“

### **§ 6**

§ 24 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 24 Behältergebühren (Leerungsgebühren) und andere Leistungsgebühren**

(1) Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen der Abfallbehälter nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 und der Anzahl der erfolgten und nach § 13 Absatz 2 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 12 Pflichtleerungen je Restmüllbehälter und 12 Pflichtleerungen je Biomüllbehälter berechnet.

1. Die Leerungsgebühr für Hausmüll und hausmüllähnliche Siedlungsabfälle beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen
MGB 40 l	2,40 €	28,80 €
MGB 60 l	3,00 €	36,00 €
MGB 80 l	3,60 €	43,20 €
MGB 120 l	4,80 €	57,60 €
MGB 240 l	8,70 €	104,40 €
MGB 770 l	29,10 €	349,20 €
MGB 1.100 l	39,00 €	468,00 €

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 12 Absatz 11 hat der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 und 2 die Leerungsgebühr für einen Restmüllbehälter mit 40 l Behältervolumen für 12 Leerungen zu entrichten. Der Verpflichtete erhält hierfür bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm sieben Restmüllsäcke nach § 12 Absatz 10 Nummer 1. Für darüber hinausgehenden Bedarf können zusätzliche Restmüllsäcke gegen Entrichtung einer separaten Gebühr nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erworben werden.

2. Die Leerungsgebühr für Biomüll beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:

Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pfichtleerungen
MGB 60 l	2,55 €	30,60 €
MGB 80 l	3,03 €	36,36 €
MGB 120 l	4,00 €	48,00 €

(2) Für den Tausch von Abfallbehältern nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2, der auf Veranlassung des Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 erfolgt oder den er zu vertreten hat, sowie die Zusatzstellung von Abfallbehältern nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird eine Gebühr nach Absatz 3 Nummer 6 erhoben. Die Gebühr entfällt bei der Erstausrüstung eines Grundstücks mit Abfallbehältern, bei der Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern, sowie beim Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung der Verpflichtete nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht zu vertreten hat.

(3) Die Gebühren für Einzelleistungen betragen für die:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Beseitigung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle in einem zugelassenen Restmüllsack (§ 12 Absatz 10 Nummer 1) | 4,35 €  |
| 2. Beseitigung der Grünabfälle in einem zugelassenen Gartenabfallsack (§ 12 Absatz 10 Nummer 2)   | 3,60 €  |
| 3. Abholung von Sperrmüll (§ 14 Absatz 1 Satz 8 und 9)<br>je Abholung   | 25,00 € |
| 4. Abholung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 11 Satz 4)<br>je Abholung   | 25,00 € |
| 5. Abholung von Gartenabfällen (§ 9 Absatz 10 Satz 2)<br>je Abholung  | 25,00 € |
| 6. Tausch eines ordnungsgemäß ausgelieferten Abfallbehälters<br>(§ 24 Absatz 2) je Tausch   | 15,00 € |

(4) Eine Gebühr für die Abfuhr des Altpapierbehälters wird nicht erhoben.

(5) Wird bei gemischt genutzten Grundstücken kein zusätzlicher Restmüllbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle oder kein zusätzlicher Biomüllbehälter bereitgestellt, wird nur die Grundgebühr nach § 23 Absatz 1 erhoben.“

### § 7

§ 26 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Absatz 2 oder 3 bei der Stadt und der drauffolgenden erstmalig-

gen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch die Stadt in Form der Bereitstellung des/der angeforderten Abfallbehälter/s nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 oder 2 durch schriftliche Abmeldung bei der Stadt und der Rückgabe des/der Abfallgefäße/s bei den von der Stadt benannten Rückgabestellen oder durch Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten (Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme).

(2) Die Gebührenschild der Grundgebühr (§ 23 Absatz 1) entsteht zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 3 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschild bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats.

(3) Bei den Leerungsgebühren nach § 24 Absatz 1 entsteht die Gebührenschild mit der jeweiligen Leerung der Abfallbehälter. Für die Leerungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr, mindestens jedoch für 12 Pflichtleerungen erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen im Einführungsjahr 2014 werden dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 bei im Jahr 2013 in Anspruch genommener 14-täglicher Rest- und Biomüllabfuhr jeweils 24 Leerungen und bei im Jahr 2013 in Anspruch genommener 4-wöchentlicher Restmüllabfuhr 12 Leerungen zugrunde gelegt (berechnet nach dem Stand zum 31. Dezember 2013). Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird für jeden angefangenen Restmonat des Kalenderjahres 1/12 der Pflichtleerungen nach Satz 2 erhoben. Die Abrechnung der im Kalenderjahr als Vorauszahlung erhobenen Leerungsgebühren mit den tatsächlich zu entrichtenden Leerungsgebühren erfolgt bei der Jahresveranlagung des darauffolgenden Kalenderjahres oder mit Ende der Gebührenpflicht nach § 27. Nicht beanspruchte Pflichtleerungen werden nicht erstattet. Im Übrigen werden zuviel entrichtete Gebühren mit der Jahresveranlagung des darauffolgenden Kalenderjahres verrechnet; zuwenig bezahlte Gebühren werden mit der Jahresveranlagung des darauffolgenden Kalenderjahres nachgefordert.

(4) Die Grundgebühr nach § 23 Absatz 1, die Leerungsgebühren nach § 24 Absatz 1, die Vorauszahlungen sowie deren Abrechnung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sofern der Gebührenschildner die Stadt ermächtigt, die Gebühren nach Satz 1 von seinem Konto einzuziehen (Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat), so wird die Gebühr nach Wahl des Gebührenschildners entweder zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres oder mit dem Gesamtbetrag am 1. Juli des laufenden Jahres, frühestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebührenschild für den Tausch von Abfallbehältern (§ 24 Absatz 3 Nr. 6) entsteht mit der Anmeldung zum Behältertausch. Die Gebühr wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Im Falle der Barzahlung (§ 25 Absatz 5) werden die Gebühren mit Beginn der Benutzung fällig.



(7) Die Gebühren für die Benutzung von zugelassenen Restmüll- (§ 24 Absatz 3 Nummer 1) und Gartenabfallsäcken (§ 24 Absatz 3 Nummer 2) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.“

**§ 8**

1. In § 28 Absatz 1 Nummer 5 wird der Wortlaut „§ 12 Absatz 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9 oder 10“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 12 Absatz 1, 2, 3, 4, 5, 8 oder 9“.
2. In § 28 Absatz 1 Nummer 7 wird der Wortlaut „§ 12 Absatz 11 Satz 2“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 12 Absatz 10 Satz 2“.
3. In § 28 Absatz 1 Nummer 8 wird der Wortlaut „§ 13 Absatz 2, 3, 4 oder 5“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 13 Absatz 3, 4, 5 oder 6.“
- 4.1. § 28 Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.
- 4.2. Die bisherigen Nummern 7, 8, 9 und 10 werden die Nummern 6, 7, 8 und 9.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ulm, .....

Ivo Gönner  
Oberbürgermeister